

Titel der Drucksache:

Klare Zuständigkeiten bei Schäden in kommunalen Sporthallen – Beispiel Sporthalle am Südpark

Drucksache

1963/26

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.09.2026	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im August 2026 wandten sich Vereine an die Stadtverwaltung, um auf mehrere Probleme mit den Korbanlagen in der Sporthalle am Südpark in der Johann-Sebastian-Bach-Straße hinzuweisen. Zunächst ging es um einen fehlenden Ring an einem Basketballkorb, ein fehlendes Netz an einem weiteren Korb sowie um den Wunsch, die beiden Körbe des Hauptfeldes künftig unabhängig voneinander absenken zu können. Nach Angaben der Vereine war der defekte Korb bereits vor den Sommerferien bekannt und thematisiert worden. Zwischenzeitlich fehlen an beiden betroffenen Basketballkörben die Korbringe, sodass beide Körbe nicht regulär genutzt werden können.

Aus einer Antwort des Amtes für Bildung vom 31. August 2026 geht hervor, dass die Schadensmeldung das zuständige Amt erst „über einige Umwege“ erreicht habe. Eine formale Schadensmeldung der betreuenden Schule habe bis dahin nicht vorgelegen. Zugleich wird ein Verfahren beschrieben, an dem – je nach Sachlage – der Erfurter Sportbetrieb, das Amt für Bildung, das Amt für Gebäudemanagement, die jeweilige Schule und gegebenenfalls auch das Rechtsamt beteiligt sind. Die Reparatur oder Ersatzbeschaffung obliegt letztlich dem Amt für Bildung. Mit der Bearbeitung soll nach der vorliegenden Antwort jedoch erst begonnen werden, nachdem geprüft wurde, ob ein Verursacher festgestellt werden kann. Zunächst wurde die Demontage der beschädigten Körbe veranlasst.

Dass die Stadt mögliche Verursacher ermittelt und Fragen der Kostenübernahme klärt, ist nachvollziehbar. Diese verwaltungsinternen Abstimmungen dürfen jedoch weder die Gefahrenbeseitigung und Reparatur unnötig verzögern noch auf die betroffenen Sportvereine verlagert werden. Gerade bei vergleichsweise überschaubaren Mängeln an Basketballkörben stellt sich die Frage, weshalb deren vollständige Nutzbarkeit nicht kurzfristig wiederhergestellt werden kann.

Für Sportvereine muss grundsätzlich gelten: Eine Meldung genügt. Die interne Weiterleitung, Klärung der Zuständigkeiten und Koordinierung der beteiligten Ämter ist Aufgabe der Verwaltung. Vereine benötigen eine verlässliche Anlaufstelle, eine nachvollziehbare Rückmeldung zum Bearbeitungsstand und einen realistischen Termin für die Behebung gemeldeter Schäden.

Ich frage die Stadtverwaltung:

1. Seit wann sind der Stadtverwaltung die Schäden an den Basketballkörben in der Sporthalle am Südpark bekannt und wann werden diese vollständig beseitigt?
2. Wie ist der verbindliche Melde- und Bearbeitungsprozess bei Schäden ausgestaltet, die Sportvereine in kommunalen Schul- oder Sporthallen feststellen, insbesondere hinsichtlich der federführenden Stelle, der vorgesehenen Bearbeitungszeiten sowie einer parallelen Klärung von Verursachung und Kostenregulierung, ohne dadurch die notwendige Gefahrenbeseitigung und Wiederherstellung der Nutzbarkeit zu verzögern?
3. Wie wird die Stadtverwaltung sicherstellen, dass Erfurter Sportvereine künftig über eine zentrale und öffentlich kommunizierte Anlaufstelle nach dem Prinzip „eine Meldung – ein Vorgang – ein Ansprechpartner“ verfügen, die Meldungen entgegennimmt, die verwaltungsinterne Bearbeitung koordiniert und verlässliche Auskünfte zum Bearbeitungsstand sowie zum voraussichtlichen Erledigungstermin erteilt?

Anlagenverzeichnis

10.09.2026, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift
